



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sylvia Eisenberg (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Brand einer Windkraftanlage im Windpark Wulfshagen

1. Was hat den Brand der Windkraftanlage in Wulfshagen am 09.06.2004 verursacht?

Der Brand ist durch einen Blitzschlag verursacht worden.

2. Welche Sicherungssysteme der Windkraftanlage sollten Vorfälle dieser Art verhindern und aus welchem Grund haben sie versagt?

Nach § 19 Abs. 5 Landesbauordnung müssen bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein. Die abgebrannte Windkraftanlage hatte ein aktives Blitzschutzsystem, das sicherstellt, dass Ströme aus Blitzen über ein Erdungssystem sicher abgeleitet werden können.

Mit derartigen Sicherungssystemen ist aber nicht völlig ausgeschlossen und kann nicht ausgeschlossen werden, dass dennoch ein Blitz einschlagen kann und ein Schadensereignis erzeugt.

3. Wurden gesundheitsbeeinträchtigende Stoffe (auch krebserregender Art) freigesetzt?

Wenn ja, welche und in welchen Mengen?

Welche dieser Stoffe haben sich ggf. im Umland der abgebrannten Windkraftanlage abgesetzt und welche Gefährdungen ergaben/ ergeben sich ggf. daraus für Mensch, Flora und Fauna?

Bei der Verbrennung von Polyesterharzen (Rotorblättern), Schmierfetten und Mineralölen entstehen als Verbrennungsprodukte vorwiegend Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide. Falls eine größere Menge PVC, ggf. als Kabelisolierungen in der Anlage vorhanden gewesen sein sollte, käme das Verbrennungsprodukt Chlorwasserstoff noch hinzu. Nach Auskunft des Herstellers waren die Kabel in der abgebrannten Anlage nicht mit PVC isoliert. In der Anlage gab es PVC nur in einer kleinen Menge. Wie bei allen Verbrennungsvorgängen entstehen neben diesen Stoffen eine Vielzahl von anderen, auch krebserregenden Stoffen. Nach Bewertung von Fachleuten der Feuerwehr ist das Gefahrenpotenzial durch Verbrennungsprodukte bei Windkraftanlagen vergleichbar dem eines Wohnungs- oder Fahrzeugbrandes. Insgesamt ist auch auf Grund der Emissionshöhe und der damit gegebenen freien Abströmung der Brandgase keine Gefährdung für Mensch, Flora oder Fauna zu befürchten.

4. Welche Gefährdungspotentiale gehen von Windkraftanlagen generell aus? Wie beurteilt die Landesregierung die Gefährdungen durch herabstürzende Teile, z. B. bei brennenden Windkraftanlagen, besonders bei Standorten in der Nähe von Wohn- und Betriebsgebäuden?

Die Errichtung der Windkraftanlagen ist in der Richtlinie für Windkraftanlagen geregelt, die als Technische Baubestimmung mit der Anlage 2.7/10, in Schleswig-Holstein aufsichtlich eingeführt ist. Nach der Anlage 2.7/10 der Technischen Baubestimmungen müssen Windkraftanlagen mit mindestens zwei unabhängig voneinander wirkenden Sicherheitssystemen versehen sein, die jederzeit in jedem Betriebszustand einen sicheren Betrieb der Anlage gewährleisten. Das Vorhandensein der ausreichenden Sicherheitssysteme muss vor der Inbetriebnahme durch ein akkreditiertes, sachverständiges Institut, etwa durch einen Technischen Überwachungsverein, nachgewiesen werden. In diesem Gutachten sind ggf. Auflagen wie Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfungen, Inspektionen und Wartung festzuhalten, sowie betriebliche und technische Maßnahmen oder geeignete Abstandregelungen zu benennen, um eine mögliche Gefährdung, die von der Anlage ausgehen könnte, auszuschließen.

Windkraftanlagen dürfen also nur errichtet und betrieben werden, wenn durch ein akkreditiertes, sachverständiges Institut festgestellt worden ist, dass mögliche Gefährdungen, die von der Anlage ausgehen könnten, nach dem Stand der Technik ausgeschlossen sind.

5. Welche rechtlich verbindlichen Versicherungsansprüche gegen von Windkraftanlagen ausgehenden mittelbaren und unmittelbaren Gefährdungen gibt

es?

Wer ist der Träger solcher Versicherungen?

Welchen Bedarf sieht die Landesregierung, den Schutz der Bevölkerung vor Gefährdung durch Windkraftanlagen zu verbessern?

Eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherungspflicht für Schäden, die Dritte durch den Betrieb einer Windkraftanlage erfahren können, gibt es nicht.

Tatsächlich dürfte aber für fast alle Windkraftanlagen eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden sein. Die Träger dieser Versicherung sind die Versicherungsgesellschaften.

Aufgrund der einzuhaltenden Technischen Baubestimmungen (siehe Antwort auf Frage 4) wird kein Bedarf gesehen, den Schutz vor Gefährdungen durch Windkraftanlagen zu verbessern